

# Kommunales Parkreglement

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	1
2.	Öffentliches Parkieren .....	2
3.	Bestimmungen über das Parkieren .....	3
4.	Gebühren .....	3
5.	Aufsichts- Straf und Rekursbestimmungen.....	4
6.	Schlussbestimmungen .....	4

---

Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg;

- eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965
- eingesehen Art. 1 des Beschlusses betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze vom 15. September 1976 des Staatsrates
- eingesehen Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- eingesehen Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03)
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straffprozessordnung vom 11. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (EGStPO; SR.VS 312.0)
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Ziel und Zweck

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, die Sicherstellung der ungehinderten Zu- und Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität und des touristischen Angebots wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

## **2. Öffentliches Parkieren**

### **Art. 2 Grundsatzregelung**

Auf Gebiet der Gemeinde Eggerberg dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Ausserhalb der markierten Parkplätze gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet ein generelles Parkverbot. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

### **Art. 3 Anhänger und nicht immatrikulierte Fahrzeuge**

Das Abstellen von Anhänger länger als vierundzwanzig Stunden sowie nicht mit den Wechselschildern versehenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wege, und Parkplätzen untersagt.

Anhänger und nicht mit den Wechselschildern versehene Fahrzeuge werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

### **Art. 4 Fahrzeuge mit Wechselschilder**

Das Abstellen von nicht mit Wechselschilder versehenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Parkplätzen untersagt.

Nicht mit Wechselschildern versehene Fahrzeuge werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

### **Art. 5 Immatrikulierte landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte**

Das Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten und nicht immatrikulierten landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

Das Abstellen von immatrikulierten landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen in der Zeit von 1. November bis 31. März untersagt.

Landwirtschaftliche Geräte und nicht immatrikulierte landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr

### **Art. 6 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze**

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die öffentlichen Parkplätze in gebührenpflichtige und gebührenfreie zu unterteilen.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr gemäss den vermerkten Bedingungen, oder mit einer gültigen Dauerparkkarte, abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeit-Parkplätze unterteilt werden.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Eggerberg stehen.

### **Art. 7 Parkplatzplan**

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeit-Parkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

### **Art. 8 An öffentliches Eigentum angrenzende Privatparkplätze**

An öffentliches Eigentum angrenzende Privatparkplätze sind als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

### **3. Bestimmungen über das Parkieren**

#### **Art. 9 Zuständigkeit**

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt, Dauerparkkarten zu beziehen.

#### **Art. 10 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt dazu, das in der Bewilligung genannte und/oder mit dem entsprechenden Kontrollschild versehene Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung auf öffentlichen Parkplätzen stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen allgemein sowie der Gemeinde, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen, zu beachten.

#### **Art. 11 Dauerparkkarte**

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Es besteht die Möglichkeit, übertragbare Dauerparkkarten zu beziehen. Diese kosten mind. das Doppelte.

Wird die Dauerparkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro Rata zurückerstattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Monats- und Wochenkarten.

#### **Art. 12 Gültigkeitsdauer**

Dem Erwerber einer Dauerparkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

#### **Art. 13 Entzug der Dauerparkkarte**

Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Falle erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

#### **Art. 14 Haftung**

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

### **4. Gebühren**

#### **Art. 15 Gebühren**

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Dauerparkkarten erhoben und mittels eines Tarifes (vgl. Anhang) vom Gemeinderat festgelegt.

Sie werden an allen Tagen inklusive Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr erhoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Der Gemeinderat kann die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Als Basis dient der Index 99.8 = 100 Punkte.

## **5. Aufsichts- Straf und Rekursbestimmungen**

### **Art. 16 Aufsicht und Kontrolle**

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie andere erforderlichen Massnahmen zu treffen.  
Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.

### **Art. 17 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Bussen geahndet.

Es kann eine Busse zwischen Fr. 50.- und Fr. 1'000.- ausgesprochen werden.

Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, namentlich des Ordnungsbussengesetzes (OGB) bleibt vorbehalten.

### **Art. 18 Rechtsmittel**

Das Verfahren gemäss Artikel 34h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

### **Art. 20 Inkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 1. Januar 2013 Anwendung.

An der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2012 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 20. April 2012 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 22. August 2012.

## **GEMEINDE EGGERBERG**

*Wasmer Rafaela*  
*Präsidentin*

*Zimmermann Klaus*  
*Schreiber*